



# Handlungsempfehlungen für Schulen im Umgang mit Drogen

---

Informationen und Tipps für Pädagoginnen  
und Pädagogen in Mecklenburg-Vorpommern

# Impressum

## Herausgeber:



Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen MV  
Lübecker Straße 24 a, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 302007-0  
E-Mail: [info@lakost-mv.de](mailto:info@lakost-mv.de)  
Internet: [www.lakost-mv.de](http://www.lakost-mv.de)

## Bildnachweise:

Adobe Stock: © Kondor83

## Gefördert durch:



**Mecklenburg-Vorpommern**  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Sport

Wir danken Thomas Dickmann, Jugendrichter am Amtsgericht Schwerin, dem Landeskriminalamt M-V, der Landespolizei M-V und dem Institut für Qualitätsentwicklung M-V für die fachliche Unterstützung.

---

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Wenn in diesen Handlungsempfehlungen von Drogen bzw. Betäubungsmitteln geschrieben wird, sind damit ausschließlich Suchtmittel nach dem BtMG, KCanG und NpSG sowie Substanzen gemeint, welche ihrem Aussehen nach durch Form, Farbe und/oder Geruch den Verdacht zulassen, dass es sich dabei um Drogen oder drogenartige Substanzen im Sinne der genannten Gesetze handeln könnte.

## Inhalt

|            |   |    |
|------------|---|----|
| <b>1.</b>  | Vorwort   | 4  |
| <b>2.</b>  | Was sind strafbare Handlungen nach dem BtMG, NpSG und KCanG?  | 5  |
| <b>3.</b>  | Ihre Schulordnung als wichtige Handlungsgrundlage - besonders im Umgang mit Cannabis  | 7  |
| <b>4.</b>  | Muss die Schule strafbare Handlungen nach dem BtMG, KCanG oder NpSG der Polizei melden?   | 7  |
| <b>5.</b>  | Muss oder darf ich bei Verdacht auf Drogenbesitz selbst aktiv werden, beschlagnahmen oder eine Taschenkontrolle durchführen?        | 9  |
| <b>6.</b>  | Wie handle ich bei einem Drogenfund auf dem Schulgelände?   | 11 |
| <b>7.</b>  | Welche Signale können auf Drogenkonsum hinweisen?   | 12 |
| <b>8.</b>  | Wann muss die Schulleitung informiert werden?   | 13 |
| <b>9.</b>  | Wann müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden?   | 14 |
| <b>10.</b> | Intervention bei Drogenkonsum im Schulalltag  | 16 |
| <b>11.</b> | Umgang mit Drogen bei schulischen Veranstaltungen im Sinne der Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“ innerhalb Deutschlands | 19 |
| <b>12.</b> | Gute schulische Suchtprävention   | 20 |
| <b>13.</b> | Wo finde ich Informationen und Unterstützung?   | 22 |
| <b>14.</b> | Handlungsdiagramm   | 24 |
| <b>15.</b> | Musterschulordnung  | 25 |

## 1. Vorwort

Die Gesundheitserziehung und damit auch die Suchtprävention gehören gemäß § 5 des Schulgesetzes und der Verwaltungsvorschrift des Landes MV zu den Aufgaben jeder Schule. Ziel der Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule ist es, langfristig Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und zu fördern. Dies umfasst Einstellungen und Handlungskompetenzen, die es ermöglichen, alltägliche Lebensprobleme konstruktiv zu lösen und schwierige Existenzfragen zu bewältigen. Ein wichtiges Ziel der Suchtprävention ist es, zu verhindern, dass aus Einstiegsmotiven wie Neugierde, Abenteuerlust, Protestverhalten und Stressbewältigung ein manifestes Suchtverhalten entsteht.

Trotz aller Bemühungen und Erfolge durch Information und Bewusstmachung lässt sich jedoch nicht verhindern, dass schulpflichtige Jugendliche Drogen konsumieren und es dadurch zu Konflikten im schulischen Umfeld kommt.

Eine umfassende suchtpreventive Erziehung erfordert eine stetige Zusammenarbeit mit unterstützenden Einrichtungen wie Beratungsstellen und der Polizei.

Pädagogen müssen in Krisensituationen oft spontan handeln, was angesichts der Komplexität der Konsum- und Suchtproblematik nicht immer einfach ist. Hier bestehen Unsicherheiten bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der pädagogischen Möglichkeiten und Grenzen.

Pädagogen sind im Rahmen ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht verpflichtet, bei Drogenverdacht und Straftaten zu reagieren.

## 2. Was sind strafbare Handlungen nach dem BtMG, NpSG und KCanG?

**Seit dem Inkrafttreten des KCanG ist wie folgt zu differenzieren:**

**BtMG:** Der Umgang mit Betäubungsmitteln, insbesondere der Besitz, der Erwerb, die Ab- oder Weitergabe und das Handeltreiben, ist wie bisher stets strafbar. Die Strafbarkeit ist in den § 29 ff des BtMG geregelt.

**KCanG:** Cannabis und Cannabisprodukte unterfallen seit dem 1. April 2024 dem KCanG, das BtMG ist für diese Fälle nicht mehr anwendbar. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind nunmehr in den § 34, 36 KCanG geregelt. Für die Hauptanwendungsfälle des Besitzes, des Erwerbs, der Ab- oder Weitergabe und des Handeltreibens gilt im Bereich der Schulen für strafmündige Schüler, dass

- » die Ab- oder Weitergabe von und das Handeltreiben mit Cannabis stets strafbar ist
- » der Besitz von mehr als 25 g Cannabis bis zu 30 g eine Ordnungswidrigkeit ist
- » der Besitz von mehr als 30 g Cannabis eine Straftat ist
- » der Erwerb von mehr als 25 g Cannabis pro Tat eine Straftat ist.

Für Schüler, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist unabhängig vom Vorliegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit der Umgang mit Cannabis, insbesondere der Besitz und der Konsum, stets verwaltungsrechtlich verboten. (KCanG § 2 Abs. 1 und 3) In diesen Fällen kommen gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, z. B. eine Sicherstellung des Cannabis, nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V in Betracht.

Nur bei einem strafbaren Verhalten kann in Einzelfällen eine vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 1 der Strafprozessordnung in Betracht kommen.

## **Nach § 5 KCanG gibt es jetzt folgende Konsumverbote:**

- » Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
- » Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:
  - » in Schulen und in deren Sichtweite,
  - » auf Kinderspielflächen und in deren Sichtweite,
  - » in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite
  - » in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite
  - » in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
  - » innerhalb des befriedeten Besitzums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.

Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.“ Ein Verstoß dagegen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Ziff. 4 KCanG dar und kann mit einer Geldstrafe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

**NpSG:** Das „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz“ regelt ähnlich wie das BtMG den unerlaubten Umgang mit neuen psychoaktiven Stoffen auch als „Legal Highs“ oder „Badesalze“ bekannt und deren „Strafvorschriften“. Die Herstellung, der Handel und das Verabreichen an andere sind nach § 4 NpSG strafbar und können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Das Besondere ist, dass hier nicht nur der Umgang mit einzelnen psychoaktiven Stoffen - wie im BtMG -, sondern auch ganzen Stoffgruppen, welche eine Vielzahl von veränderbaren Einzelsubstanzen umfassen, geregelt wird.

### 3. Ihre Schulordnung als wichtige Handlungsgrundlage - besonders im Umgang mit Cannabis

Schulen können und sollten in ihren Hausordnungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes ein Drogenverbot verankern. Ohne ausdrückliches Verbot in den Hausordnungen dürfen erwachsene Schüler die erlaubten Cannabis-Mengen in die Schulen mitbringen.

Die Schule legt großen Wert auf ein sicheres und gesundes Lernumfeld für alle Schüler und Beschäftigte. Diese Schulordnung dient dem Schutz der Gesundheit und der Förderung eines respektvollen und verantwortungsbewussten Miteinanders. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichtend und bietet allen eine klaren Handlungsstruktur.



**Ein Muster für Ihre (Haus-) Schulordnung zum Verbot von Drogen finden Sie im Anhang unter Punkt 14.**

### 4. Muss die Schule strafbare Handlungen nach dem BtMG, KCanG oder NpSG der Polizei melden?

Der Pädagoge wie auch die Schulleitung verfügen über einen gewissen Entscheidungsspielraum, in welchen Fällen es sinnvoll ist, die Polizei zu informieren. Hierbei kommt es zunächst auf eine sorgfältige Differenzierung der Zielrichtung und Intention der vorgesehenen Maßnahmen an: Ist ihre Ausrichtung eher pädagogisch geprägt, sollten mit der Schulleitung sowie den Erziehungsberechtigten gemeinsam weitere Schritte und Maßnahmen besprochen werden. Liegt jedoch ein wiederholt begangener oder strafrechtlich besonders bedeutsamer Tatbestand vor, kann auch gegen Kinder und Jugendliche ein strafrechtlicher Verstoß geprüft

werden. Dabei ist insbesondere eine sorgfältige rechtliche Bewertung mit Blick auf die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen vorzunehmen: Handelt es sich beispielsweise um einen möglichen Verstoß nach dem KCanG oder um einen möglichen Verstoß gegen das NpSG oder das BtMG?

**KCanG:** Vor dem Hintergrund der Legalisierung des Umgangs und Konsums von Cannabis wurde eine rechtliche Abmilderung durch den Gesetzgeber vorgenommen.

In diesen Fällen stellen Sie das Cannabis -ähnlich wie bei Alkohol- sicher und händigen es später dem Schüler bzw. den Eltern bei minderjährigen Schülern wieder aus.

**BtMG / NpSG:** Die Schulleitung ist verpflichtet, die Polizei bei Besitz und Weitergabe von illegalen Drogen zu informieren. Auch wenn eine Gefährdung der geistigen, seelischen oder körperlichen Integrität von Personen oder die Aufrechterhaltung eines geregelten Schulbetriebs gegeben ist, sollte die Polizei unverzüglich informiert werden.

In der Frage, wann die Polizei zu informieren ist, stehen sich regelmäßig kollidierende Pflichten wie Verschwiegenheitspflichten und Offenbarungspflichten gegenüber, so dass immer die Umstände des Einzelfalles abgewogen werden müssen. Die zuständige Lehrkraft muss dabei eigenverantwortlich im Rahmen des ihr zustehenden Bewertungsspielraumes eine Entscheidung treffen. Beratungsnetzwerke können bei der Entscheidungsfindung unterstützen, etwa durch Vorabstimmung anonymisierter Fälle.

Sollten Strafverfahren durch die Gerichte eingestellt werden, sind sie jedoch in der Praxis mit Sanktionen und Auflagen wie Drogentestate, gemeinnützige Arbeit u. ä. gegenüber dem Straffälligen verbunden.



**Was tun, wenn Sie in Ihrem Handeln unsicher sind und eine Strafanzeige befürchten?**



Grundsätzlich gilt: Jeder kann eine Strafanzeige stellen, auch wenn sie sich später als unzutreffend herausstellt. Für den Fall, dass gegen Sie als Pädagoge Strafanzeige gestellt wird, können Sie bei der Polizei eine Gegenstrafanzeige wegen falscher Verdächtigung stellen. Die Polizei ist verpflichtet, zu ermitteln. Vor Gericht wird der Sachverhalt neu bewertet und häufig zu Gunsten des Pädagogen Recht gesprochen. Anzeigen und falsche Verdächtigungen werden nicht disziplinarisch oder strafrechtlich verfolgt.

**Bitte beachten Sie:** Vor Aussagen im Rahmen eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens müssen sich Pädagogen die Aussagegenehmigung durch den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber einholen.

## 5. Muss oder darf ich bei Verdacht auf Drogenbesitz selbst aktiv werden, beschlagnahmen oder eine Taschenkontrolle durchführen?

Lehrkräfte sind in ihrer Funktion als Garanten verpflichtet, einem Schüler, der akut unter Drogeneinfluss steht, unverzüglich angemessene Hilfe zu leisten oder diese zu organisieren. Dies gilt, sofern die Hilfeleistung zumutbar ist und der Schüler ohne das Eingreifen Schaden erleiden würde.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen zu erfüllen und Personen sowie Sachen zu schützen, ist es notwendig, die verfügbaren Maßnahmen gemäß §§ 60 und 60a SchulG M-V auszuschöpfen. Diese Maßnahmen sollen Verhaltensänderungen bei Schülern durch individuelle Maßnahmen fördern. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag wird hauptsächlich durch pädagogische Maßnahmen erfüllt, wobei stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden muss.

Gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) kann jede Person grundsätzlich jemanden, den sie bei einer Straftat auf frischer Tat ertappt hat, bis zum Eintreffen der Polizei festhalten, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein.

Widersetzt sich die Person und setzt Gewalt ein, steht dem Festhaltenden das Recht zur angemessenen Notwehr zu. Auch hier ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Ein Unterlassen dieser Maßnahme ist nicht strafbar.

### **Taschenkontrolle wenn nicht in der Schulordnung festgeschrieben:**

Lehrkräfte sind grundsätzlich nicht dazu berechtigt, Sachen im Eigentum der Schüler zu durchsuchen und Gegenstände zu beschlagnahmen. Soweit eine Freiwilligkeit der Schülerin oder des Schülers gegeben ist, ist dies allerdings möglich. Die freiwillige Durchsuchung und Herausgabe sollten dabei im Idealfall unter Zeugen (z. B. zweite Lehrkraft) erfolgen.

Wir empfehlen hier die Möglichkeit der Taschenkontrolle in Ihrer Schulordnung zu verankern.

Die darauffolgende vorübergehende Einziehung von Gegenständen kann sodann eine Erziehungsmaßnahme nach § 60 SchulG M-V sein.

Verweigert der Schüler seine Einwilligung, so darf die Durchsuchung zur Beschlagnahme von Beweismitteln oder zur Gefahrenabwehr nur von Polizeibeamten durchgeführt werden. Entsprechend ist bei einem begründeten Verdacht einer Straftat (nach BtMG, NpSG) oder zum Zwecke der Gefahrenabwehr zur Verhinderung einer Straftat und fehlender Einwilligung des Schülers die Polizei hinzuzuziehen.

Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn erkennbar eine unmittelbare und gegenwärtige Gefahr für Mitschüler oder Lehrkräfte besteht.



**Pädagogen haben viele Möglichkeiten aktiv zu werden und sind in diesen Fällen strafrechtlich geschützt.**

**Fallbeispiel:** Der Lehrer hält einen Schüler wegen Besitz illegaler Drogen im Klassenzimmer bis zum Eintreffen der Polizei fest und versperrt ihm auch körperlich den Weg. Die Eltern des Schülers zeigen den Lehrer wegen Nötigung an.

Der Pädagoge macht sich nicht strafbar, da der Drogenhandel oder -besitz nachweisbar ist und eine Gefährdung aller Schüler darstellt. Der Pädagoge hält hier den Schüler nach seinem Ermessen und entsprechend der Situation angemessen fest.

Das Risiko, dass der Pädagoge sich unangemessen verhält und auch zupackt, liegt allein beim Täter.

## 6. Wie handle ich bei einem Drogenfund auf dem Schulgelände?

Es ist wichtig, auf die rechtliche Unterscheidung der Substanzen hinzuweisen, die durch die Einführung des KCanG im Gegensatz zu denen, die vom BtMG oder dem NpSG erfasst werden, vorgenommen wird. Wird Cannabis dem KCanG zugeordnet, wird der Vorfall rechtlich milder bewertet als der Umgang mit Substanzen, die möglicherweise vom BtMG oder dem NpSG erfasst sind. In dem Fall sind pädagogische Maßnahmen ähnlich wie bei Alkoholfund eher angebracht als bei Substanzen, die dem BtMG oder dem NpSG unterliegen. Hier sollte sofort die Polizei informiert werden, damit die Substanz sichergestellt, untersucht und zur Anzeige gebracht werden kann.

Ein Pädagoge, der zur Vermeidung weiterer Straftaten illegale Drogen nach dem BtMG in Besitz nimmt, wird strafrechtlich nicht belangt. Sie dürfen und müssen die Drogen in diesem Fall an sich nehmen und diese unverzüglich der Schulleitung übergeben. Die Schulleitung informiert die Polizei und übergibt die Drogen.

## 7. Welche Signale können auf Drogenkonsum hinweisen?

**Für einen beginnenden Drogenkonsum gibt es keine eindeutigen Signale. Jedoch können einige Auffälligkeiten auf einen derartigen Konsum hinweisen wie z. B.:**

- » gerötete Augen, erweiterte Pupillen, verschlafen oder glasig wirkende Augen
- » Schläfrigkeit, Vergesslichkeit, Gleichgültigkeit, verlangsamte Reflexe, sediert sein
- » euphorische Stimmung oder Kicheranfälle - ohne erkennbaren Grund
- » intensiver Geruch an der Kleidung.

**Zu beobachtende Verhaltensauffälligkeiten bei längerem und eventuell problematischem Konsum können sein:**

- » häufiges Zuspätkommen, vorzeitiges Verlassen des Unterrichts, viele Fehlzeiten
- » Konzentrationsprobleme, Absinken der Schulleistungen
- » Aufgabe von Interessen und Hobbys
- » auffällige Unsicherheit, Unselbstständigkeit und Stressanfälligkeit
- » sichtbare Veränderung oder Aufgabe des Freundeskreises, Isolation
- » offen über eigenen Drogenkonsum sprechen
- » Geldprobleme
- » „schwieriger Umgang“ - Kontakt zu Eltern und Lehrern verschlechtert sich
- » Wunsch nach Abbruch der Schule und offensichtliche Perspektivlosigkeit

**Bitte beachten Sie:** Diese Verhaltensauffälligkeiten bzw. Signale können ein Hinweis auf Drogenkonsum sein, könnten aber auch auf andere Ursachen hinweisen. In jeden Fall sind sie Ausdruck von Unwohlsein und Problemen, auf die Sie als Pädagoge reagieren sollten.

Diese Signale begründen vor allem dann einen Verdacht auf Drogenkonsum, wenn mehrere von ihnen bei einem Schüler zu beobachten sind. Für Pädagogen gilt es dann, diesem Verdacht nachzugehen, auch wenn konkrete Beweise fehlen.



**Dokumentieren Sie die wahrgenommenen Signale bzw. Verhaltensauffälligkeiten, damit Sie diese in einem Gespräch ganz konkret benennen können.**

(Vgl.: 10. Intervention bei Drogen im Schulalltag)

## 8. Wann muss die Schulleitung informiert werden?

Auf der Grundlage Ihres pädagogischen Handlungsspielraums können Sie eigenverantwortlich und situationsgerecht erziehen sowie den Unterricht gestalten. Dies gilt auch für das Thema „Drogen und Drogenkonsum“.

Erfahren Sie im Gespräch mit Schülern vom Drogenmissbrauch, unterliegt dies normalerweise dem Prinzip des Vertrauensschutzes. Grundsätzlich hat im Verhältnis zur Schulleitung der Vertrauensschutz und die Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Schülern Vorrang vor Berichts- und Informationspflichten gegenüber der Schulleitung. Ausnahmen bestehen jedoch, wenn der Schutz der geistigen, seelischen oder körperlichen Integrität von Personen oder die Aufrechterhaltung eines geregelten Schulbetriebs gefährdet ist. In solchen Fällen hat die Berichts- und Informationspflicht Vorrang, da die Lehrkraft aufgrund ihrer Fürsorge- und

Aufsichtspflicht gegenüber den übrigen Schülern verpflichtet ist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Es muss stets sorgfältig geprüft werden, was und in welchem Umfang der Schulleitung berichtet wird. Bei der Abwägung zwischen Informationspflichten und Verschwiegenheit sollte vorrangig geprüft werden, ob eine anonymisierte Weitergabe der Informationen ausreicht, um mögliche Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu beseitigen. Ein öffentliches und damit dienstliches Interesse an der Offenbarung besteht insbesondere dann, wenn ein Schüler in der Schule mit Drogen handelt. In diesem Fall liegt eine Straftat vor, weshalb die Schulleitung informiert werden muss.

Wenn Sie erfahren, dass ein Schüler beispielsweise im Alltag Cannabis konsumiert, sind Sie nicht zwingend verpflichtet, dies der Schulleitung mitzuteilen, besonders wenn dies den Beratungsprozess gefährden könnte.

## 9. Wann müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden?

Gemäß § 4 Absatz 5 SchulG M-V wirken Schule und Erziehungsberechtigte bei der Erfüllung des Rechts der Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule kooperiert mit den Erziehungsberechtigten bei der Erziehung ihrer Kinder. Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Schule und Elternhaus erfordert somit eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Eltern. Deshalb sind die Erziehungsberechtigten gemäß § 55 SchulG M-V in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. In § 55 Absatz 3 Nummer 1 und 2 heißt es: „Die Lehrerinnen und Lehrer informieren und beraten die Erziehungsberechtigten und Schüler und Schülerinnen in angemessenen Umfang

- » über die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhaltender der Schülerin oder des Schülers,

- » über die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung und bei der Wahl der Bildungsgänge.“

Gemäß § 55a SchulG M-V sollen die Eltern volljähriger Schüler (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs) über schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, unterrichtet werden. Solche Sachverhalte können auch durch Verhaltensauffälligkeiten im Zusammenhang mit Drogenkonsum entstanden sein. In der Regel sind die volljährigen Schüler vorab über die Auskünfte in Kenntnis zu setzen.

Die Informationsansprüche von Erziehungsberechtigten sind in der Regel vorrangig gegenüber dem Schutz der anvertrauten Informationen. Dies gilt umso mehr, je jünger ein Schüler ist.

Folglich informiert die Schule in geeigneter Weise die Erziehungsberechtigten betroffener Schüler, wenn bekannt wird, dass diese durch ihr Verhalten bzw. durch Drogenkonsum gefährdet sind, es sei denn, der wirksame Schutz der Schüler wird dadurch in Frage gestellt. Gleichwohl muss dann veranlasst werden, dass kompetente Stellen zur Hilfeleistung (zum Beispiel die Jugendhilfe, der kinder- und jugendpsychiatrische Notdienst) eingeschaltet werden.



**Versuchen Sie in Absprache mit dem Schüler so früh wie möglich die Eltern mit einzubeziehen und weisen Sie gegebenenfalls auf unterstützende Hilfe durch Beratungsstellen oder Ärzte hin.**

Beachten Sie bitte auch, dass Sie erst dann zu den Eltern Kontakt aufnehmen, wenn Sie den Betroffenen davon in Kenntnis gesetzt haben. Dieser sollte die Möglichkeit haben, die Erziehungsberechtigten vorab selbst zu informieren. Dies gilt besonders bei volljährigen Schülern.

## 10. Intervention bei Drogenkonsum im Schulalltag

In weiterführenden Schulen gibt es zum einen immer wieder Vorfälle, in denen Schüler Drogen konsumieren, mitbringen oder damit handeln. Es gibt Situationen, in denen Sie Signale bzw. Verhaltensauffälligkeiten, die durch Drogenkonsum verursacht sein können, wahrnehmen. Als Pädagoge ist es nicht Ihre Pflicht zu ermitteln oder nachzuweisen, aber es liegt in Ihrer Verantwortung bei Verdachtsmomenten zu reagieren, um Schaden abzuwenden. Im Folgenden finden Sie Informationen und Hinweise, wie Sie in bestimmten Situationen handeln sollten.

### Verdacht auf akuten Drogenkonsum

- » Nehmen Sie den Schüler aus dem Unterricht heraus.
- » Beschreiben Sie Ihr beobachtetes Verhalten und fordern Sie zur Stellungnahme auf.
- » Ist die Erklärung des Schülers glaubwürdig, entscheiden Sie, ob er weiter am Unterricht teilnimmt.
- » Ist die Begründung unglaubwürdig, äußern Sie Ihren Verdacht und übergeben Sie den Schüler in Aufsicht einer anderen Person. Schicken Sie den Schüler nicht nach Hause. Dies könnte ein versicherungstechnisches Problem geben und gar als Belohnung missverstanden werden.
- » Informieren Sie die Eltern minderjähriger Schüler und lassen Sie den Schüler abholen. Benennen Sie im Telefonat mit den Eltern den Verdacht auf Drogenkonsum. Geben Sie Ihren Verdacht als Vermutung weiter und beharren nicht auf ihm. Sollten die Eltern nicht erreichbar sein, lassen Sie den Schüler unter Beobachtung vor Ort an der Schule ausnüchtern, bevor er nach Hause entlassen wird. Schätzen Sie ein, dass das Verhalten des Schülers es zulässt, kann dieser auch am Unterricht wieder teilnehmen.



- » Führen Sie ein ruhiges Gespräch zeitnah nach der Ausnüchterung z. B. am nächsten Schultag. Fragen Sie nach und äußern Sie Ihren Verdacht. Erfragen Sie dabei mögliche Gründe und die eigene Einschätzung der Situation durch den Schüler. Teilen Sie ihm mit, dass Sie dieses Verhalten in Ihrem Unterricht nicht dulden und bei Wiederholung Konsequenzen folgen werden.
- » Sollte der Schüler den Konsum zugeben, treffen Sie mit ihm Vereinbarungen und benennen Sie Konsequenzen. Informieren Sie bei Bedarf die Eltern und Schulleitung.
- » Dokumentieren Sie das Gespräch und die getroffenen Vereinbarungen.

### **Wiederholung des auffälligen Verhaltens und/ oder offenkundiger Drogenkonsum**

- » Gehen Sie wie beim ersten Mal vor.
- » Verabreden Sie mit dem Schüler und den Eltern zeitnah, möglichst am nächsten Tag einen Gesprächstermin.
- » Führen Sie ein ruhiges, sachliches Gespräch, in dem beide Seiten gehört werden. Beschreiben Sie das beobachtete Verhalten und äußern Sie Ihren Verdacht. Machen Sie deutlich, dass Sie dieses Verhalten aufgrund von Drogenkonsum nicht dulden.
- » Treffen Sie Vereinbarungen - möglichst schriftlich - über zukünftiges Verhalten und Konsequenzen bei Nichteinhaltung.
- » Bieten Sie konkrete Hilfsmöglichkeiten wie z. B. Beratungsstellen an und greifen Sie das Thema Suchtprävention in Ihrem Unterricht unbedingt auf.
- » Sollte sich das Verhalten wiederholen, informieren Sie Eltern und Schulleitung, verabreden ein weiteres Gespräch und setzen die vereinbarten Konsequenzen um.

- » Weiter sind in der Schulkonferenz gegebenenfalls Ordnungsmaßnahmen zu prüfen, die dann entsprechend umgesetzt werden.
- » Dokumentieren Sie auch diese Gespräche.

## **Verdacht auf Handeltreiben bzw. Dealen an der Schule mit gewinnerzielender Absicht**

### **Sie erfahren, dass in der Schule vermutlich jemand mit Drogen Handel treiben bzw. dealen soll:**

- » Informieren Sie die Schulleitung und fragen Sie im näheren Umfeld nach, ob die Vermutung glaubwürdig ist.
- » Es empfiehlt sich, bei einem alleinigen Verdacht nicht sofort die Polizei einzuschalten. Besprechen Sie erst das gemeinsame Vorgehen mit der Schulleitung. In einem für den Betroffenen unerwarteten Gespräch äußern Sie Ihren Verdacht und erklären ihm, dass Sie bei weiteren Verdachtsfällen die Polizei und die Eltern informieren werden.
- » Gibt der Schüler das Dealen zu oder wird er sogar „auf frischer Tat“ bei der Weitergabe von Drogen angetroffen, ist stets die Polizei zu informieren.

Unabhängig von einer möglicherweise in Frage kommenden strafrechtlichen Verfolgung können Ordnungsstrafen gemäß § 60a Schulgesetz - SchulG M-V erlassen werden.

### **So könnten beispielsweise die nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen in Betracht kommen:**

- » bei Verabreichen von Drogen an Mitschüler ein Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von acht Wochen (auch in der Abiturvorbereitungsphase)

(vgl.VG Greifswald; Beschluss vom 20.5.2003; Az: 4 B 986/03)

- » wiederholter, bewusster Verkauf von E-Zigaretten an minderjährige Mitschüler (bereits mehrfach Ordnungsmaßnahmen wegen Regelverstößen angedroht) Schulverweis an andere Schule

(VG Kassel, Urt. V. 02.02.2024, Az. 7 K 911/23.KS)

Ausnahmsweise kann auch das außerschulische Fehlverhalten eines Schülers zu einer Ordnungsmaßnahme führen, wie z. B. das Dealen, soweit sich dieses störend auf den Schulbetrieb auswirkt.

## **11. Umgang mit Drogen bei schulischen Veranstaltungen im Sinne der Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“ - innerhalb Deutschlands**

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur MV - Lernen an anderen Orten - sind genehmigte Schulwanderungen und -fahrten schulische Veranstaltungen im Sinne § 49 Absatz 3 des Schulgesetzes – SchulG M-V.

Es wird empfohlen, vor der Klassenfahrt einen speziellen Elternabend durchzuführen. Dort können die geltenden Regeln, insbesondere zum Thema Drogen, ausführlich erläutert sowie mögliche Konsequenzen bei Verstößen klar benannt werden. Dies stellt sicher, dass alle Eltern umfassend informiert sind.

Zusätzlich sollten die Eltern bzw. volljährige Schüler eine schriftliche Erklärung unterzeichnen. Darin wird nochmal detailliert aufgeführt, welche Regeln gelten und welche Sanktionen bei Regelverstößen, wie etwa einem vorzeitigen Ausschluss von der Klassenfahrt oder einer frühen Rückreise auf eigene Kosten, drohen können.

Wenn Drogen bei Schülern entdeckt oder konsumiert werden, ist ein entschiedenes Vorgehen erforderlich. Zunächst sollte der Schüler direkt auf den Drogenbesitz bzw. -konsum angesprochen werden. Die aufgefundenen Drogen sollten unverzüglich an

sich genommen werden, um eine weitere Verbreitung zu verhindern. Umgehend ist die Schulleitung über den Vorfall zu informieren. In Abstimmung mit der Schulleitung muss geprüft werden, ob eine Involvierung der Polizei notwendig ist. Dies hängt vom Schweregrad des Vorfalls ab. Die Eltern des betroffenen Schülers sind zeitnah über den Vorfall zu informieren. Beziehen Sie sich dabei nur auf Tatsachen und berücksichtigen Sie die Verhältnismäßigkeit.

Genau wie Schüler bei Fehlverhalten des Unterrichts verwiesen werden können, kann ein Ausschluss von der Klassenfahrt bereits vor der Abreise oder eine vorzeitige Heimreise des betroffenen Schülers unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit in schwerwiegenden Fällen in Betracht kommen.

## 12. Gute schulische Suchtprävention

In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur -Gesundheitserziehung, Sucht- und Gewaltprävention an Schule- ist die Gesundheitsförderung und Suchtprävention konkret verankert. So ist eine drogenfreie Schule zu gewährleisten, gesetzliche Bestimmungen durchzusetzen und es sind Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen zu ergreifen.

Suchtprävention ist eine übergreifende Aufgabe der gesamten Schule und somit keine zusätzlich, isolierte Einzelmaßnahme. So sollte jede Schule ihre suchtpreventiven Ansätze und ihre Haltung zum Umgang mit legalen und illegalen Drogen in ihrem Schulkonzept und in ihrer Schulordnung mit konkreten Maßnahmen unbedingt aufnehmen. Sie bieten dann allen Beteiligten eine klare Handlungsgrundlage.

Eine sachliche Information über alle Suchtstoffe und süchtige Verhaltensweisen ist die Grundlage für eine erfolgreiche Suchtprävention, jedoch als einzige präventive Maßnahme nicht ausreichend.

Schulische Suchtprävention ist nur als Gemeinschaftsaufgabe erfolgreich. Sie erfordert die Entwicklung von Rahmenbedingungen in Form einer Schulordnung

mit dem Ziel, den Umgang mit legalen und illegalen Drogen und das Verhalten aller Beteiligten klar und konkret zu regeln. Vereinbaren Sie in Ihrer Schulordnung ebenso entsprechende Konsequenzen bei eventuellen Regelverstößen.

Alle handelnden Personen wie Pädagogen, Schüler als auch Eltern sollten diese Rahmenbedingungen mitgestalten und umsetzen.

Nur wenn Suchtprävention unter derartigen Bedingungen frühzeitig einsetzt und kontinuierlich alle Beteiligten an der Schule mitwirken, ist sie auch wirksam. Besonders förderlich ist zusätzlich eine enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen und Angeboten der Suchtprävention.

Eine vertrauensvolle Elternarbeit ist und bleibt ein wichtiger präventiver Aspekt. Arbeiten Sie möglichst eng und offen mit den Eltern zusammen und informieren Sie sie geeignet über Ereignisse an der Schule.

## 13. Wo finde ich Informationen und Unterstützung?

Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von Unterrichts- und Informationsmaterialien zur Suchtprävention für verschiedene Ziel- und Altersgruppen. Diese Materialien sollten als Anregung verstanden und mit Blick auf die spezifischen Bedingungen entsprechend modifiziert werden.

### Gute Beispiele für Unterrichts- und Informationsmaterialien:



» **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)**  
[www.bzga.de](http://www.bzga.de)

- » **Schule und Cannabis - Regeln, Maßnahmen, Frühintervention**  
Bestell-Nr.: 20460000
- » **Der Cannabiskonsum von Jugendlichen als Herausforderung für die pädagogische Arbeit**  
Bestell-Nr.: 33995031
- » **Cannabis-Materialien für die Suchtprävention in den Klassen 8-10**  
Bestell-Nr.: 20540000



» **Schulbasierte Cannabisprävention für Jugendliche**  
[www.cannabis-kompakt.de](http://www.cannabis-kompakt.de)



» **BLU:PREVENT zum Thema Alkohol, Cannabis und Medien**  
[www.bluprevent.de](http://www.bluprevent.de)



» **Volle Pulle Leben - auch ohne Alkohol-Appgestützte interaktive Suchtprävention von Alkohol**  
[www.lakost-mv.de/legale-drogen/angebote](http://www.lakost-mv.de/legale-drogen/angebote)

Unterstützung zu Suchtpräventionsthemen erhalten Sie von den Beratungslehrerinnen für Gesundheitsförderung und Prävention an den Staatlichen Schulämtern MV und beim Schulpsychologischen Dienst der jeweiligen Schulämter.

## Weiterführende Informationen zu legalen und illegalen Drogen:



- » **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)**  
[www.bzga.de](http://www.bzga.de)



- » **Infoportal zu den Themen legale und illegale Drogen**  
[www.drugcom.de](http://www.drugcom.de)



- » **Infoportal zur Gesetzeslage, Wirkung und Risiken des Cannabiskonsums**  
[www.infos-cannabis.de](http://www.infos-cannabis.de)

## Weitere Ansprechpartner finden Sie hier:



- » **LAKOST - Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen MV**  
[www.lakost-mv.de](http://www.lakost-mv.de)



- » **Suchtberatungsstellen vor Ort**  
[www.lakost-mv.de/unterstuetzung](http://www.lakost-mv.de/unterstuetzung)

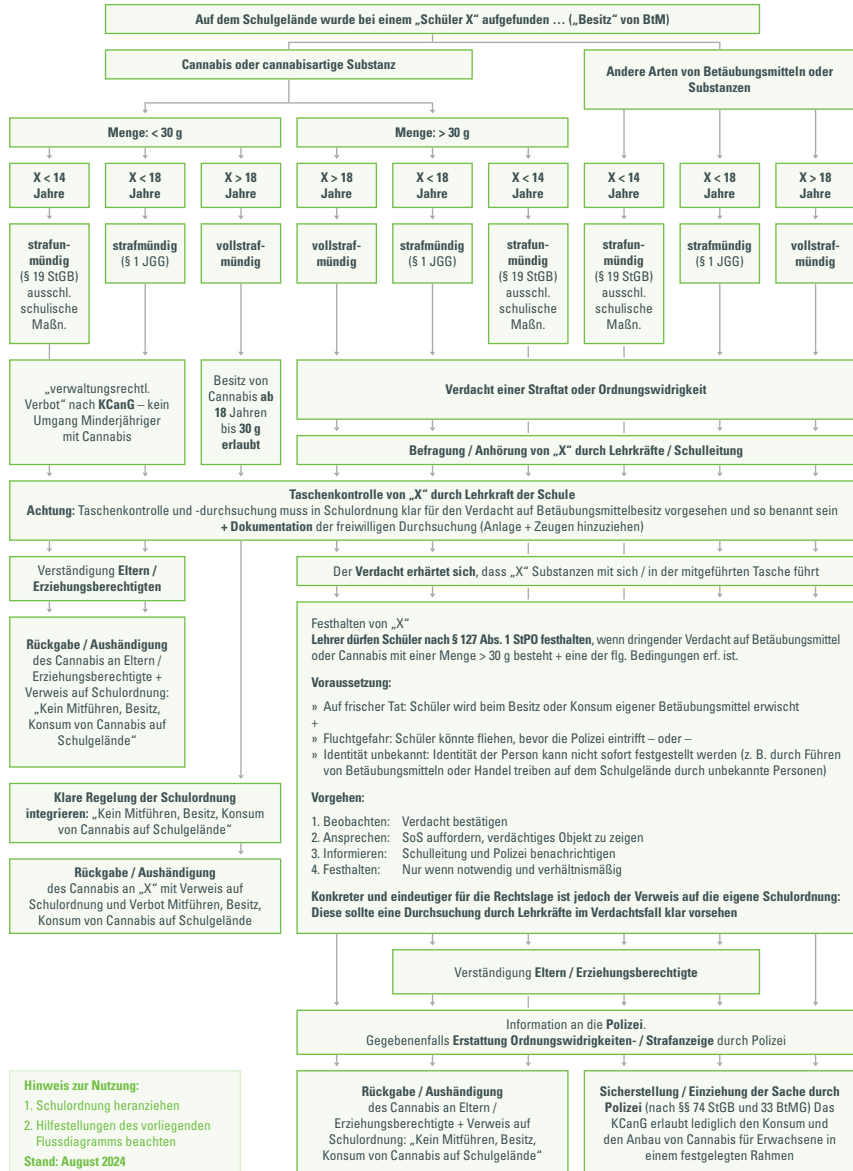


- » **Präventionsfachkräfte vor Ort**  
[www.lakost-mv.de/verhaltenssucht/regionale-suchtpraevention-mv-gemeinsam-staerken](http://www.lakost-mv.de/verhaltenssucht/regionale-suchtpraevention-mv-gemeinsam-staerken)

Bei der Kontaktaufnahme mit Beratungsstellen dürfen keine Namen von betroffenen Schülern oder Eltern genannt werden, solange keine ausdrückliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt. Gemäß § 203 StGB ist ausschließlich die Weitergabe anonymisierter Daten zulässig, aus denen keine konkreten Personen identifiziert werden können. Die Schule muss also sehr sorgfältig darauf achten, dass bei der externen Beratung oder Einbindung anderer Institutionen keine personenbezogenen Informationen preisgegeben werden, die einen Rückschluss auf die betroffenen Personen zulassen.

# 14. Handlungsdiagramm

## Hilfestellung Flussdiagramm Fundsituation von Cannabis oder anderen Betäubungsmitteln





## 15. Musterschulordnung

Muster für Schulordnungen mit Schwerpunkt Verbot von Drogen

Fast jede Schule verfügt über eine Schulordnung, die manchmal auch als Hausordnung bezeichnet wird. Schulordnungen gewinnen zunehmend an Bedeutung, da Schulen immer mehr Aspekte des schulischen Lebens durch diese regeln.

### **Typische Regelungsgegenstände der Schulordnung:**

- » Regelungen für den Aufenthalt von Schülern vor dem Unterricht,
- » Pausenregelungen,
- » Wahrnehmung des Hausrechts des Schulleiters,
- » Befahren des Schulgeländes (PKW, Fahrräder),
- » Verhalten im Gefahrenfall,
- » Verbot von Waffen, Alkohol und Drogen,
- » Handyregelungen,
- » Regelungen die gegenseitige Toleranz betreffen,

Wir möchten Ihnen hier einen Beispielraster für eine Schulordnung vorstellen, den Sie an Ihre örtlichen Gegebenheiten anpassen und erweitern können.

Dabei werden wir nur vertiefend auf das Drogenverbot an Schulen eingehen, das Sie unter Punkt 4.2 finden.

# Schulordnung der [Schulname] in Mecklenburg-Vorpommern

## Präambel

Unsere Schule ist ein Ort des Lernens und des Miteinanders. Um ein harmonisches und produktives Umfeld zu gewährleisten, sind klare Regeln notwendig. Diese Schulordnung soll dazu beitragen, dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft wohl und sicher fühlen.

## 1. Allgemeines Verhalten

### 1.1. Respekt und Höflichkeit

Jeder Schüler und jede Schülerin soll sich respektvoll und höflich gegenüber Mitschülern, Lehrkräften und allen anderen Schulmitarbeitern verhalten.

### 1.2. Gewaltfreiheit

Physische und verbale Gewalt sowie jegliche Form von Mobbing werden nicht toleriert.

### 1.3. Pünktlichkeit und Anwesenheit

Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und regelmäßig daran teilzunehmen.

### 1.4. Sauberkeit und Ordnung

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind dafür verantwortlich, das Schulgelände und die Gebäude sauber und ordentlich zu halten.

## 2. Unterricht und Lernatmosphäre

### 2.1. Vorbereitung und Mitarbeit

Jeder Schüler und jede Schülerin soll gut vorbereitet in den Unterricht kommen und aktiv daran teilnehmen.

### 2.2. Einhaltung der Unterrichtszeiten

Während des Unterrichts ist es untersagt, das Klassenzimmer ohne Erlaubnis zu verlassen.

### **2.3. Nutzung elektronischer Geräte**

Elektronische Geräte dürfen im Unterricht nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft genutzt werden. Wir empfehlen eine spezielle Verordnung zur Mediennutzung an Schulen, die detailliert festlegt, was erlaubt ist und welche Konsequenzen bei Verstößen folgen.

### **2.4. Ruhe und Konzentration**

Störungen des Unterrichts sind zu vermeiden. Dazu gehört auch das Einhalten von Ruhezeiten und -zonen.

## **3. Pausen und Freizeit**

### **3.1. Pausenregelung**

Die Pausen dienen der Erholung und dem sozialen Austausch. Die vorgegebenen Pausenzeiten sind einzuhalten.

### **3.2. Aufenthaltsbereiche**

Bestimmte Bereiche des Schulgeländes sind für die Pausenzeiten vorgesehen und zu nutzen. Diese sind sauber zu halten.

### **3.3. Spiel- und Sportgeräte**

Die Nutzung von Spiel- und Sportgeräten ist erlaubt, sofern sie sicher und ordnungsgemäß verwendet werden. Die Schulregeln für den Sportplatz und andere Freizeiteinrichtungen sind zu beachten.

## **4. Sicherheit und Gesundheit**

### **4.1. Unfallverhütung**

Alle Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Unfälle vermieden werden.

## **4.2. Verbot von Drogen**

Auf dem gesamten Schulgelände sowie bei sämtlichen schulischen Veranstaltungen sind der Besitz, Konsum, Handel und die Weitergabe von illegalen Drogen und psychoaktiven Substanzen strikt untersagt. Dies gilt ebenso für Cannabis, unabhängig von dessen rechtlichem Status, und für Alkohol.

Darüber hinaus ist jegliche Art von Tabakprodukten (einschließlich herkömmlicher Zigaretten, E-Zigaretten, Verdampfern, Snus und Schnupftabak) in der Schule, auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen verboten.

Lehrkräfte sammeln bei Schülern aufgefundene legale und illegale Drogen ein und übergeben sie der Schulleitung.

Bei legalen Drogen, wie z. B. Cannabis oder Alkohol, müssen die Eltern der betroffenen Schüler bzw. der volljährige Schüler diese persönlich bei der Schulleitung abholen. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb (bitte Zeitraum festlegen z. B. 1 Woche), werden die Drogen ohne Vernichtungsnachweis und ohne Anspruch auf Schadensersatz entsorgt.

Illegale Drogen werden vom Schulleiter sofort der Polizei übergeben.

Zu widerhandlungen gegen das Drogenverbot ziehen Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60 Schulgesetz M-V nach sich, die bis zum Schulausschluss führen können.

Bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Handlungen werden zudem die zuständigen Behörden informiert.

## **4.3. Erkrankungen**

Bei ansteckenden Krankheiten ist die Schule sofort zu informieren, und der Schüler oder die Schülerin darf die Schule erst nach vollständiger Genesung wieder besuchen.

# **5. Umgang mit Schuleigentum**

## **5.1. Pflege des Schuleigentums**

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für den sorgsamen Umgang mit Schuleigentum verantwortlich.

## **5.2. Schäden melden**

Schäden am Schuleigentum sind unverzüglich einer Lehrkraft oder der Schulleitung zu melden.

## **5.3. Privateigentum**

Die Schule übernimmt keine Haftung für das Privateigentum der Schüler und Schülerinnen. Wertgegenstände sollten nach Möglichkeit zu Hause bleiben.

# **6. Maßnahmen bei Regelverstößen**

## **6.1. Ermahnungen und Gespräche**

Bei Regelverstößen erfolgen zunächst eine Ermahnung und ein Gespräch mit dem betroffenen Schüler oder der Schülerin.

## **6.2. Verwarnungen und schriftliche Mitteilungen**

Wiederholte Verstöße können zu Verwarnungen und schriftlichen Mitteilungen an die Eltern führen.

## **6.3. Ordnungsmaßnahmen**

Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, wie z. B. Nachsitzen, Ausschluss vom Unterricht oder im Extremfall ein vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von der Schule.

# **7. Schlussbestimmungen**

## **7.1. Geltungsbereich**

Diese Schulordnung gilt für das gesamte Schulgelände sowie für alle schulischen Veranstaltungen und Ausflüge.

## **7.2. Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und der Schulkonferenz.

**[Datum]**

**[Schulleitung]**







Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen  
Mecklenburg-Vorpommern



[www.lakost-mv.de](http://www.lakost-mv.de)